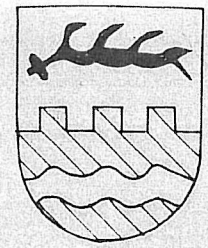


Rems-Murr-Kreis
Gemeinde Rudersberg
Gemarkung Rudersberg
Flur: 0

Rems-Murr-Kreis
Gemeinde Rudersberg
Gemarkung Rudersberg
Flur: 0



Nr. 1/124

Beb. Plan „Änderung Ziegeläcker“

Vorgang: Beb. Plan „Ziegeläcker“ rv. seit 10.7.1973

Lageplan: M=1:2500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Stand 23.10.1996)

Zeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung



Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132),
geändert durch Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i.V. mit Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885 ,1124)

- die Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8.8.1995 (GBl. S. 617)

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§9(1)+(2)BauGB + BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung: (§9(1) Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)

GEb1

Zulässig sind die Gewerbebetriebe nach §8 Abs.2 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören; Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
§§ 8,1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

GEb2

Zulässig sind die in §8 Abs.2 BauNVO genannten Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben aller Art.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
§§ 8,1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

GEb3

Zulässig sind die Gewerbebetriebe nach §8 Abs.2 BauNVO.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
§§ 8,1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

GEb4

Zulässig sind die Gewerbebetriebe nach §8 Abs.2 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
§§ 8,1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Beb. Planes „Ziegelacker“ v. seit 10.7.1973

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß (§2 BauGB) vom
2. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr.1 (§2 BauGB) am
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§3 BauGB) am
4. Auslegungsbeschluß (§3 BauGB) vom 15.12.1998
5. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr.4 (§3 BauGB) am 08.01.1999
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs
(§3 BauGB) vom.....bis 18.01.1999 - 19.02.1999
7. Satzungsbeschluß (§10 BauGB, §74 LBO) vom 21.03.2000
8. Anzeigeverfahren (§11 BauGB)
-
9. Ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens
(§12 BauGB) am
-
10. Rechtsverbindlichkeit des Planes (§10 BauGB) am 30.03.2000
11. Entschädigungsansprüche gem. §44 Abs. 4 BauGB erlöschen am 31.12.2003

Rudersberg, den 30.03.2000

Schneider

Schneider
Bürgermeister



Gefertigt: Winterbach, den 15. Dezember 1998

Mien

(Unterschrift)

Vermessungsbüro
Rudi Schüle
Eichenweg 22
73650 Winterbach
Tel. 07181 / 72211
Fax. 07181 / 45453

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Rudersberg, den 27.03.2000

Schneider

Schneider
Bürgermeister

